

Urteile

Erhebliche Freiheitsstrafen im Strafverfahren wegen Vergewaltigung

1) LG Frankfurt a.M., §§ 177 I, 11, 223, 239, 52 StGB, §§ 823, 847 BGB, §§ 403 ff., 404, 465 StPO

Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. v. 8.5.2003 - 5/17 KLs 4721 Js 233381102

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte wurde wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Zugleich wurde er verurteilt, an die Nebenklägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 Euro zu bezahlen.

Der Angeklagte war bereits sechs Jahre vorher in einem Strafverfahren wegen Vergewaltigung wegen Zweifeln des seinerzeitigen Gerichtes an der Glaubhaftigkeit der Geschädigtenangaben freigesprochen worden. In dem nun entschiedenen Fall hatte der Angeklagte die Geschädigte auf einer Party kennen gelernt. Er bot ihr an, sie zu ihrem Freund zu fahren. Er brachte sie jedoch zu einer entlegenen Stelle am Stadtrand. Entgegen ihrem Willen und unter Anwendung von Gewalt vollzog er den ungeschützten Geschlechtsverkehr. Auf der Weiterfahrt blieb der Pkw des Angeklagten liegen; die Geschädigte konnte fliehen. Bei der Strafzumessung wurde insbesondere zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er sich das Vertrauen der Geschädigten erschlichen hatte, durch das vorausgegangene Strafverfahren vorgewarnt war und die Geschädigte nach eineinhalb Jahren immer noch psychisch unter der Tat litt und sich in psychologischer Behandlung befand.

2) LG Frankfurt a.M. §§ 177 I, 111 StGB a.F., §§ 823, 847 BGB, §§ 403 ff., 404, 465 StPO

Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. v. 29.9.2003 - 5/6 KLs 43 Js 42638.5/97 (17/03)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte wurde wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt. Zugleich wurde er verurteilt, an die Nebenklägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 6000 Euro zu bezahlen.

Der der Geschädigten fremde Angeklagte riss diese nachts auf ihrem Heimweg vom Fahrrad, bedrohte sie mit einem kleinen Klappmesser und warf sie über einen 1,30 bis 1,50 m hohen Zaun. Gegen ihren Willen und unter Anwendung körperlicher Gewalt kam

es zum ungeschützten Geschlechtsverkehr inklusive Samenerguss.

Bei der Strafzumessung wurde das Geständnis des Angeklagten berücksichtigt. Trotz eigener Missbrauchserfahrung des Angeklagten sowie seiner Kokainabhängigkeit oder eines akuten Kokainrausches wurde die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit uneingeschränkt bejaht. Strafschärfend wurde die Tatsache berücksichtigt, dass der Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen durchgeführt wurde, teilweise besonders erniedrigend für die Geschädigte, sowie die Zuführung mehrerer Hämatoeme wie das Schlagen der Geschädigten ins Gesicht bei deren Fluchtversuch. Ferner die nach der Tat aufgetretenen monatelangen massiven Angstzustände, das Erfordernis einer achtmonatigen Psychotherapie sowie erneuter therapeutischer Hilfe vor dem Prozess.

Gegen beide Urteile wurde Revision zum BGH eingelegt. Beide Revisionen wurden als unbegründet verworfen.

Eingesandt von RAin Iris Cordia Müller, Frankfurt a.M.